



SICHERHEIT FÜR LEBEN, BILDUNG UND ENTWICKLUNG

## Vereinsatzung

### UNITER

#### **Gründungsversammlung am 28.5.2016 in Stuttgart**

#### **§ 1 Name des Vereins 14**

Der Verein führt den Namen UNITER; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

#### **§ 2 Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtliches**

Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechtliche und gerichtliche Regelungen finden am Ort des Sitzes statt.

#### **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist:

1. Die Bestrebungen von Personen und Körperschaften um Frieden, Sicherheit, Stabilität, sowie nationale und internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage von Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu fördern.
2. Die uneigennützige Förderung von beruflicher, allgemeiner und politischer Bildung in den Bereichen nationaler und internationaler Sicherheit.
3. Die direkte und uneigennützige Kooperation mit nationalen und internationalen Körperschaften zur Förderung der nationalen und internationalen Sicherheit.
4. Hilfe für geschädigte und kranke Personen welche durch Einsätze und den allgemeinen Dienst für die Behörden zu Schaden kamen.

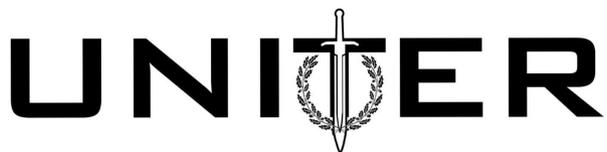
Dabei versteht sich UNITER als unpolitischer, unabhängiger und überkonfessioneller Zusammenschluss. Innerhalb der Strukturen von UNITER werden keine radikalen oder extremistischen Tendenzen toleriert. Grundlage für das Handeln von UNITER ist sowohl auf nationaler Ebene, als auch international, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Charta der Vereinten Nationen.

Der Verein setzt seinen Satzungszweck unter dem Leitspruch „Sicherheit für Leben, Bildung und Entwicklung“ um, in dem er seine Mitglieder gezielt in Beruf und Bildung fördert und öffentliche Einrichtungen aktiv in Sicherheitsfragen berät. Ferner wirkt der Verein durch öffentliche Informationsveranstaltungen, wie Vorträge, Seminare, Informationsbesuche, Bildung von Arbeitskreisen zur Erarbeitung von sicherheitsrelevanten Fragestellungen, Kongressen sowie durch Zusammenarbeit mit öffentlichen Körperschaften, juristischen Personen und als gemeinnützig anerkannten Organisationen mit sicherheitspolitischer Bedeutung.

UNITER soll für seine Mitglieder ein Anlaufpunkt für Beratung und Unterstützung sein.



**IN EINS VERBUNDEN**



## SICHERHEIT FÜR LEBEN, BILDUNG UND ENTWICKLUNG

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. 51 §§ 51, 52 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über alle Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Der Präsident oder das Präsidium sind berechtigt, von dem Antragsteller die Benennung von Referenzen zu verlangen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn,  
sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt;  
er mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhen des Ausschlusses die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht eingezahlt hat.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Präsidiumsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen und das Wohl des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium und der Vorstand.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Präsidiumsbeschlusses.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.  
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind.



**IN EINS VERBUNDEN**



SICHERHEIT FÜR LEBEN, BILDUNG UND ENTWICKLUNG

### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche und Fördermitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
  - a) Ordentliche Mitglieder haben einen regulären und einheitlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
  - b) Fördermitglieder haben einen regulären und einheitlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit aller Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu begleichen.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium
2. Die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung
4. das Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

### § 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern.  
Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Schatzmeister.
2. Der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidium im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich durch den Präsidenten oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.  
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung, einer Geschäftsordnung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan, insbesondere dem Präsidium zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über Ablehnung der Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums sowie deren Vorsitzenden.
  - f) Beratung über Empfehlung und Beiträge des Kuratoriums.
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Kooperation von Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme.



**IN EINS VERBUNDEN**



## SICHERHEIT FÜR LEBEN, BILDUNG UND ENTWICKLUNG

5. Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Das Präsidium ist bei alleiniger Zuständigkeit beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Im Einzelfall kann das Präsidium Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren beschließen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen -spätestens eine Woche vor der Sitzung. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, der die Sitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokoll zu verwahren.

6. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben

### **§ 8 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung und Unterstützung des Präsidiums.
  - Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums
  - Wahl des Präsidiums
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **9 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Präsidium oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste kommende Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, des Rechnungsprüfungsberichtes des Kassenprüfers, Entlastung des Präsidiums
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Änderung der Satzung,
  - Wahl der/des Rechnungsprüfers und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.



**IN EINS VERBUNDEN**



## SICHERHEIT FÜR LEBEN, BILDUNG UND ENTWICKLUNG

2. Durchführung der Mitgliederversammlung
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
  - c) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt ein Mitglied aus dem Vorstand die Leitung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
  - d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
  - e) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann nur ein ordentliches Mitglied mit der Ausübung seiner Stimme beauftragen. Jedes ordentliche Mitglied kann nur ein ordentliches Mitglied in der Versammlung vertreten. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
  - f) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die drei stellvertretenden Vorsitzenden anschließend die weiteren Mitglieder des Präsidiums und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Die Rechnungsprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.
  - g) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
    - (a) Ort und Zeit der Versammlung
    - (b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
    - (c) Zahl der erschienenen Mitglieder
    - (d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
    - (e) die Tagesordnung



**IN EINS VERBUNDEN**



## SICHERHEIT FÜR LEBEN, BILDUNG UND ENTWICKLUNG

- (f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- (g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge  
Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- h) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Kuratorium**

1. Das Kuratorium ist ein ständiges Organ des Vereins und besteht aus Personen oder Vertretern von Körperschaften, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen aktiv interne Arbeit unterstützen wollen.
2. Das Präsidium benennt einen Vorsitzenden des Kuratoriums und beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von einem Geschäftsjahr.
3. Alle Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt oder ihre Mitgliedschaft vorzeitig niederlegen. Die Niederlegungserklärung hat schriftlichen gegenüber einem Präsidiumsmitglied zu erfolgen. Der Präsident kann die Mitglieder des Kuratoriums mit mehrheitlichem Beschluss von Vorstand und Präsidium abberufen. Hierüber ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen mit Ausnahme des Kuratoriumsvorsitzenden nicht Mitglieder des Vereins sein.
5. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten im Rahmen der Ziele des Vereins in den Bereichen Sicherheit, sowie beruflicher Ausbildung und Fortbildung.
6. Das Kuratorium ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die der Satzung des Vereins nicht zuwider läuft und mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.
7. Das Kuratorium kann mehrere Fachbereiche haben.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

### **§ 12 Geschäftsführung**

1. UNITER unterhält eine Hauptgeschäftsstelle, die die Organe und Gliederungen des Vereins bei der Führung der Geschäfte unterstützt. Die Hauptgeschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Präsidiums.
2. Die Hauptgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.
3. Das Präsidium kann darüber entscheiden, einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzustellen.
4. Das Personal der Hauptgeschäftsstelle wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer eingestellt und entlassen.
5. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches und gemäß der Dienstanweisungen ist der Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. Die Geschäftsführung unterliegt ausschließlich den Anweisungen des Präsidiums.
6. Die Hauptgeschäftsstelle ist insbesondere zuständig für die:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes;
  - b) Vorbereitung und Durchführung von zentralen Veranstaltungen des Vereins;
  - c) Koordinierung der Tätigkeit der Organe des Vereins.
  - d) Ausführung der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Mitgliederbetreuung;
  - e) Vollziehung des Wirtschaftsplanes.



**IN EINS VERBUNDEN**



SICHERHEIT FÜR LEBEN, BILDUNG UND ENTWICKLUNG

### **§13 Ausrichtung an Vereinte Nationen und Lazarus Union**

„Der Verein anerkennt ausdrücklich die Statuten und Reglemente der Lazarus Union ZVR Zahl: 023914681 in Wien als Dachorganisation in der jeweils gültigen Form als verbindlich. Der Namen, die Zeichen, Logos, Devotionalien etc. der Lazarus Union dürfen nur solange vom Verein verwendet werden, als die Grundsatzerklärung und das Leitbild der Lazarus Union beachtet und befolgt wird und die Gruppenmitgliedschaft weder ausgesetzt noch beendet ist. Die pazifistische Ausrichtung der Lazarus Union und die Anerkennung der Richtlinien der Vereinten Nationen unterliegen keiner Diskussion.“

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. §2 letzter Absatz einer gemein-nützigen Einrichtung zu.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderte Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.05.2016 ( 24.12.2017) und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



**IN EINS VERBUNDEN**